

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil A**

#### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungsinhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. September 2019 beschlossen, die Nr. 32 „Liposuktion bei Lipödem im Stadium III“ in die Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen. Der Beschluss trat am 7. Dezember 2019 in Kraft.

##### **3. Regelungshintergründe**

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A hat der Bewertungsausschuss die Methode der Liposuktion bei Lipödem Stadium III in den EBM aufgenommen. Die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses wurden durch die Aufnahme der Tumeszenzlokalanästhesie durch den Operateur als ambulante Leistung in Kapitel 31 (Gebührenordnungsposition 31802) und als belegärztliche Leistung in Kapitel 36 (Gebührenordnungsposition 36802) sowie durch die Aufnahme der operativen Eingriffe gemäß OPS-Kodes 5-911.17 „Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Oberarm und Ellenbogen“, 5-911.18 „Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Unterarm“, 5-911.1e „Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Oberschenkel und Knie“ sowie 5-911.1f „Absaugen von Fettgewebe [Liposuktion]: Unterschenkel“ über den Anhang 2 zum EBM als ambulanter Eingriff in Kapitel 31 (Gebührenordnungsposition 31096 sowie 31097) und belegärztlicher Eingriff in Kapitel 36 (Gebührenordnungsposition 36096 sowie 36097) umgesetzt. Entsprechend der EBM-Systematik wurden in Kapitel 31 die Gebührenordnungsposition 31098 als Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 31096

bei Simultaneingriffen sowie zur Gebührenordnungsposition 31097 sowie in Kapitel 36 die Gebührenordnungsposition 36098 als Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 36096 bei Simultaneingriffen sowie zur Gebührenordnungsposition 36097 aufgenommen.

Die Abbildung der Sachkosten für die Absaugkanülen erfolgt über die Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40165 in Kapitel 40 EBM.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil B**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen zur Liposuktion in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wird im Zusammenhang mit der Liposuktion die Kostenpauschale 40165 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Kostenpauschale 40165 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt nicht.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.